

# **Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Schule vom 13. Januar 2022**

## **A. Allgemeiner Teil**

Die Fallzahlen und die 7-Tage-Inzidenz sind weiterhin auf einem hohen Niveau. Die 7-Tage-Inzidenz beträgt landesweit 347,5 pro 100.000 Einwohner (Stand: 12. Januar 2022). Bislang wurden 17.947 Fälle der Omikron-Variante (B.1.1.529) aus Baden-Württemberg an das Landesgesundheitsamt übermittelt.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die Schutzmaßnahmen an die aktuell geltende Corona-Verordnung Absonderung angepasst. Darüber hinaus werden die Zutritts- und Teilnahmeregelungen bei Nichterfüllung der Testpflicht an die Ausnahmen vom Testangebot nach § 3 Absatz 1 angepasst und dadurch stimmiger ausgestaltet.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu § 13 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)**

#### **Zu Absatz 1**

#### **Zu Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1**

Die maximale Dauer des Zutritts- und Teilnahmeverbots bei Auflösung eines positiven PCR-Pooltests bis zur Vorlage des individuellen negativen PCR-Testnachweises sowie bei Nichterfüllung der nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 CoronaVO Absonderung bestehenden Testpflicht wird an die veränderten Absonderungsregeln der §§ 3 und 4 CoronaVO Absonderung angepasst und deshalb von 14 auf 10 Tage reduziert.

#### **Zu Satz 1 Nummer 6**

Die Ausnahmen vom Zutritts- und Teilnahmeverbot werden an die Ausnahmen vom Testangebot angepasst. Ausgenommen sind damit nicht mehr alle immunisierten Personen, sondern nur die in Absatz 2 Nummer 3 Genannten.

#### **Zu Absatz 2 Nummer 3**

Ausgenommen von der Testpflicht sind vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Personen nur dann, wenn sie eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. Grund für diese Anpassung der schulischen Testpflichten ist die Erkenntnis, dass die Grundimmunisierung deutlich geringer gegen eine Infektion mit der Omikron-Variante als gegen eine Infektion mit der bisher vorherrschenden Delta-Variante

schützt. Die derzeitige Studienlage spricht jedoch dafür, dass durch eine Auffrischungsimpfung ein guter Schutz gegen die Omikron-Variante erreicht werden kann.

Eine Auffrischungsimpfung erhalten Geimpfte und Genesene nach abgeschlossener Grundimmunisierung. Die Grundimmunisierung ist nach Erhalt der Anzahl von Impfstoffdosen, die gemäß Veröffentlichung des Paul-Ehrlich-Instituts ([abrufbar unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19)) für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich sind, abgeschlossen. Eine genesene Person vervollständigt ihren Immunschutz durch die Gabe einer Impfdosis mit einem mRNA-Impfstoff. Nach Empfang der Impfdosis wird die genesene Person somit zu einer vollständig geimpften Person. Nach Ablauf weiterer drei Monate kann eine Auffrischungsimpfung erfolgen und die ehemals genesene, nunmehr vollständig geimpfte Person wird dadurch einer Person mit Auffrischungsimpfung gleichgestellt.